Landratsamt Ludwigsburg

Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht

Bericht über die Betätigungsprüfung

Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH Geschäftsjahr 2025

I. Prüfungsauftrag

Der Kreistag hat am 27.04.1990 den Fachbereich Prüfung und Revision (jetzt Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht) des Landratsamts Ludwigsburg mit der Betätigungsprüfung der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH nach § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) beauftragt.

II. Inhalt und Umfang der Prüfung

Der Prüfungsinhalt ergibt sich ebenfalls aus § 112 Abs. 2 GemO i. V. m. §§ 14, 17 GemPrO. Bei der Betätigungsprüfung wird darauf geachtet, ob der Landkreis die ihm eingeräumten Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten in der Gesellschaft und den Gremien beachtet und ausschöpft.

Die Betätigungsprüfung erstreckt sich dabei insbesondere darauf, ob

- die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Beteiligungsunternehmen nach den §§ 102, 103, 103a und 105a GemO noch erfüllt sind,
- der Landkreis seine Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht der §§ 102 bis 106a und 108 GemO und seine Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung des Beteiligungsunternehmens ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und
- die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landkreises erfüllen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Fink.

III. Stammdaten / bedeutende Fakten

1. Rechtsform / Gründungsdaten und Historie

Die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) mit Sitz in Ludwigsburg wurde durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1989 mit Wirkung zum 01. Juli 1989 gegründet. Sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer HRB 203306 eingetragen. Durch die Rechtsform der GmbH ist die Haftung des Landkreises begrenzt.

2. Beteiligungsverhältnisse

Der Landkreis Ludwigsburg ist alleiniger Gesellschafter der AVL. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.260,00 € und ist voll eingezahlt.
Seit dem 07.06.2010 ist die AVL zu 50 % an der Hamberg Deponie-Gesellschaft mbH (HDG) beteiligt.

3. Vertragliche Grundlagen

Grundlage für die Betätigungsprüfung 2025 war der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 30.05.1989 mit den notariellen Änderungen vom 03.11.1998, 18.01.1999, 21.11.2001, 04.02.2002, 10.11.2014 und 20.08.2022.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vom 23.09.2014 wurde zum 01.08.2022 aktualisiert. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde ebenfalls zum 01.08.2022 erneuert.

Über die Zusammenarbeit des Landkreises Ludwigsburg und der AVL auf dem Gebiet der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung wurde bereits zum 01.07.1989 (mit Änderungen vom 16.07.1991, 22.12.1998, 30.11.2001, 24.04.2009) ein Kooperationsvertrag geschlossen. Ferner bestand ein Entsorgungsvertrag zwischen dem Landkreis Ludwigsburg und der AVL vom 29.04.2005 (mit Änderungen vom 24.04.2009), in dem der Umfang der Betriebsführung und die Durchführung der Deponienachsorge geregelt waren.

Im Jahr 2022 wurde der bisherige Kooperationsvertrag fortgeschrieben und mit dem Entsorgungsvertrag zusammengefasst. Der neue Kooperationsvertrag vom 28.07.2022 trat zum 01.08.2022 in Kraft.

4. Organe

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat gebildet. Die Aufsichtsräte müssen gem. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages Mitglieder des Kreistages sein.

Landrat **Dietmar Allgaier** Landrat des Landkreises Ludwigsburg	Aufsichtsratsvorsitzender Landratsamt, 71631 Ludwigsburg
Kreisrat **Michael Ilk** Bürgermeister a.D., Mediator	1. stv. Aufsichtsratsvorsitzender 71640 Ludwigsburg
Kreisrat **Guido Passaro** Polizeidirektor	2. stv. Aufsichtsratsvorsitzender 71634 Ludwigsburg
Kreisrätin **Edda Bühler** Architektin, Bauamtsleiterin	Aufsichtsrätin 70806 Kornwestheim
Kreisrat **Ralph Flöter** Elektriker	Aufsichtsrat 70839 Gerlingen
Kreisrat **Rainer Gessler** Bauingenieur	Aufsichtsrat 71706 Markgröningen
Kreisrat **Klaus Herrmann** Landtagsabgeordneter a.D.	Aufsichtsrat 71638 Ludwigsburg
Kreisrat **Joachim Kölz** Bürgermeister a.D.	Aufsichtsrat 74321 Bietigheim-Bissingen
Kreisrat **Ralf Maier-Geißer** Bürgermeister a.D.	Aufsichtsrat 71691 Freiberg a.N.
Kreisrat **Ernst Morlock** Studiendirektor i. R.	Aufsichtsrat 71672 Marbach am Neckar
Kreisrätin **Viola Noack** Augenoptikermeisterin	Aufsichtsrätin 70825 Korntal-Münchingen
Kreisrätin **Doris Renninger** Diplomökotrophologin	Aufsichtsrätin 71254 Ditzingen
Kreisrat **Eberhard Zucker** Landwirtschaftsmeister	Aufsichtsrat 71665 Vaihingen/Enz
Kreisrat **Peter Schimke** Nachrichtentechniker, Betriebsrat	Gastmitglied 71665 Vaihingen an der Enz
Jakob Barabosz Arbeitnehmer AVL	Arbeitnehmervertreter AVL, 71631 Ludwigsburg

Die o.g. Mitglieder wurden in der Sitzung des Kreistages vom 19.07.2024 im Anschluss an die damaligen Kommunalwahlen als Vertreter in den Aufsichtsrat gewählt. Die Wahl der beiden stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden fand in der Aufsichtsratssitzung der AVL vom 10.10.2024 statt.

Durch die Besetzung des Aufsichtsrats mit 12 Kreisräten und einem Gastmitglied sowie dem Aufsichtsratsvorsitz unter dem Landrat hat sich der Landkreis – den Besitzverhältnissen entsprechend – einen angemessenen Einfluss bei der AVL gesichert.

Landrat Dietmar Allgaier als gesetzlicher Vertreter des Landkreises Ludwigsburg war im Jahr 2025 einziges Mitglied der Gesellschafterversammlung.

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der AVL war in der Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 Herr Tilman Hepperle. Er ist zusätzlich kraft seines Amtes Mitglied und stellvertretender Vorsitzender im Beirat der HDG.

Prokura besaßen im Jahr 2025 Herr Sebastian Löschner, Abteilungsleiter Ressourcen und Logistik, sowie Herr Henning Makevic, Abteilungsleiter Finanzen und Organisation. In der Aufsichtsratssitzung vom 16.10.2025 wurde die Abberufung von Herrn Makevic beschlossen und Herr Johannes Wolff ab dem 01.11.2025 als Prokurist bestellt.

5. Buchführung

Die Buchführungs- und Kassengeschäfte werden – mit Ausnahme der Personalbuchhaltung (Löhne und Gehälter) – von der AVL selbst erledigt. Die Finanzbuchhaltung, die nach dem System der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgt, wird über SAP-Standard-Programme bei der civillent GmbH geführt, welche und eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Komme.ONE AöR ist. Die Bestandsführung der Vorräte erfolgt über das Programm Excel. Die Personal- und Gehaltsbuchhaltung wird mit dem Verfahren KIDICAP abgewickelt.

IV. Einhaltung der Vorschriften des Kommunalen Wirtschaftsrechts

1. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

In § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist der Gegenstand des Unternehmens klar definiert. Die AVL hat „die Erfüllung der dem Landkreis Ludwigsburg obliegenden Aufgaben bei der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall“ zum Unternehmensgegenstand. Als gesetzliche Pflichtaufgabe fällt die Abfallbeseitigung unter den Bereich der nicht-wirtschaftlichen Unternehmen.
§ 103 GemO i.V.m. § 48 LKrO regelt, unter welchen Voraussetzungen sich der Landkreis an einem Unternehmen in Privatrechtsform (hier GmbH) betreiben darf. Dabei wird vorgegeben, dass:

- das Unternehmen seine Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25 vom Hundert mit Umsatzerlösen zu decken vermag,
- im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
- der Landkreis einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,
- die Haftung des Landkreises begrenzt wird auf einen seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag (i.d.R. der Nennbetrag),
- bei einer Beteiligung mit Anteilen in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang im Gesellschaftsvertrag die unter Absatz 1 Ziffer 5 a) bis f) genannten Punkte sichergestellt sind.

Zudem muss im Gesellschaftsvertrag sichergestellt werden, dass die Gesellschafterversammlung über die in § 103 a GemO genannten Inhalte beschließt. Im Gesellschaftsvertrag der AVL ist dies entsprechend umgesetzt.

Im Rahmen der Betätigungsprüfung konnten keine Tatsachen festgestellt werden, die dem Unternehmensgegenstand widersprechen. Der Unternehmensgegenstand trägt der Beteiligung des Landkreises und dem damit vom Landkreis verfolgten öffentlichen Zweck Rechnung. Auch die Vorgaben der Aufwandsdeckung sowie der Haftungsbegrenzung sind erfüllt.

Im Folgenden wird insbesondere auf die Voraussetzungen der Einflussnahme sowie die sinngemäße Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 a) GemO) und die Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 b) GemO) eingegangen.

2. Jahresabschluss

Die AVL unterliegt als eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 und 4 HGB der Prüfungspflicht nach den §§ 316 ff. HGB durch einen Wirtschaftsprüfer. Die Notwendigkeit ist auch im Gesellschaftsvertrag (§ 12 Abs. 1) entsprechend vermerkt. Der Gesellschaftsvertrag regelt ferner, dass die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat (Vorgabe des § 103 Abs. 1 Nr. 5 b) GemO). Für das Geschäftsjahr 2025 wurde mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 27.05.2025 die Rödl Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln mit der Prüfung des Jahresabschlusses der AVL GmbH sowie zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG beauftragt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 mit Prüfungsvermerk der Rödl Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Lagebericht, der Beschlussvorschlag hierüber sowie über die Verwendung des Ergebnisses, sind nach der Aufsichtsratssitzung und dem Beschluss der Gesellschafterversammlung noch ordnungsgemäß lt. § 325 HGB beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen sowie gemäß § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages ortsüblich bekannt zu machen (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 a) GemO). Gleichzeitig hat gem. § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages mit der Bekanntmachung der Hinweis auf die Auslegung der Unterlagen zu erfolgen. Diese Vorschrift verweist hierbei auf die Auslegungsvorgaben des § 105 Abs. 1 Nr. 2 b) GemO. Gemäß der neuen Gesetzeslage seit dem 01.01.2025 kann die 7-tägige öffentliche Auslegung durch eine Anzeige auf der Internetseite des betreffenden Unternehmens oder der beteiligten Kommune bis zum Zeitpunkt der Feststellung des folgenden Jahresabschlusses ersetzt werden. Bei der Bekanntmachung ist auf die Angabe der genauen Internetadresse zu achten. Alternativ ist eine Anzeige im Bundesanzeiger ausreichend.

Zudem empfehlen wir bei der nächsten Anpassung des Gesellschaftsvertrages eine entsprechende Überarbeitung des § 12 Abs. 4 auf die neue Gesetzeslage, da dieser bislang noch die alte Gesetzeslage zitiert.

3. Lagebericht

Der von der Geschäftsführung erstellte Lagebericht für das Jahr 2025 zeigt neben der wirtschaftlichen Lage und den wichtigsten Vorgängen des Geschäftsjahres insbesondere auch die zukünftigen Handlungsfelder und Risiken auf. Nach Aussage der Wirtschaftsprüfer von Rödl Audit entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

4. Erweiterte Jahresabschlussprüfung

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG im Rahmen der erweiterten Jahresabschlussprüfung geprüft. Die Prüfung für das Geschäftsjahr 2025 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab keine Beanstandungen, die nach Auffassung der Abschlussprüfer für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Geprüft wurde insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, das Geschäftsführungsinstrumentarium sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit.

5. Innenrevision

Die Innenrevision wurde durch Vereinbarung vom 22.05.2002 dem Fachbereich Prüfung und Revision (jetzt Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht) des Landkreises Ludwigsburg, nach vorheriger Zustimmung des Kreistags am 26.04.2002, übertragen.
Dadurch ist die Innenrevision unabhängig von der AVL und nicht weisungsgebunden. Es besteht eine direkte Anbindung der Innenrevision an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden wird direkt und parallel zur Geschäftsführung über alle Prüfungsergebnisse berichtet.
Im Rahmen der Innenrevision wurde im Jahr 2025 eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen. Über die Prüfungen wurde jeweils der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden gesondert berichtet.

6. Analoge Anwendung des Eigenbetriebsrechts

Die AVL stellt gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 a) GemO i.V.m. § 48 LKrO, verankert in § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung auf. Diese werden von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt. Im Rahmen unterjähriger Budgetvergleiche wird sowohl der Aufsichtsrat als auch das Beteiligungsmanagement regelmäßig über die Einhaltung der Planungen informiert.

Das Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und die Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) wurden im Jahr 2020 reformiert. Nach der Novellierung des Eigenbetriebsrechts setzt sich der Wirtschaftsplan gemäß § 14 EigBG aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht zusammen. Der bisherige Vermögensplan wird somit durch den Liquiditätsplan ersetzt. Der Liquiditätsplan muss die geplanten ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit enthalten (§ 2 EigBVO-HGB).

Mit dem Auslaufen der Übergangsvorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG ist die AVL ab dem Wirtschaftsjahr 2023 verpflichtet gewesen, das neue Eigenbetriebsrecht sinngemäß anzuwenden. Der aktuelle Wirtschafts- und Finanzplan für das Jahr 2026 umfasst einen Überblick über die geplanten Aufwendungen und Erträge (entspricht damit dem Erfolgsplan), eine Investitionsplanung sowie einen Stellenplan. Zudem ist der Planung als Anlage eine Plankapitalflussrechnung beigefügt, um die hierbei noch fehlende Sicht auf die Veränderung der Liquiditätslage zu gewährleisten. Bei dieser Kapitalflussrechnung kommt die sog. indirekte Methode zur Anwendung. Dabei wird das geplante Jahresergebnis als Ausgangspunkt genommen und um nicht zahlungsrelevante Geschäftsvorfälle (z. B. Abschreibungen, aktivierte Eigenleistungen) bereinigt. Dieses Vorgehen bietet sich an, da die Kapitalflussrechnung Bestandteil des Jahresabschlusses ist und die dabei verwendete indirekte Methode dem Muster der Liquiditätsrechnung nach dem Eigenbetriebsrecht entspricht. Allerdings weicht dieses Muster der Liquiditätsrechnung seinem Aufbau nach von dem geforderten Muster nach der EigBVO-HGB für die Liquiditätsplanung ab. Konkret müssen hierbei noch die Summe der Einzahlungen und die Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit angeben werden, um eine Übereinstimmung zu erreichen. Um eine rechtssichere Darstellung zu gewährleisten, empfehlen wir weiterhin die Verwendung des Musters der EigBVO-HGB.

7. Normierung sonstiger Rechte

Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass der Landkreis die Berichte über die Jahresabschlussprüfung unverzüglich zur Auswertung übersandt erhält. Dieser Regelung wurde nachgekommen. In § 13 des Gesellschaftsvertrags ist klargestellt, dass bei der Betätigungsprüfung Bücher und Schriften der Gesellschaft eingesehen werden können.

V. Betätigung des Landkreises als Gesellschafter

1. Beratungs- und Sitzungstätigkeit 2025

Im Geschäftsjahr 2025 wurden fünf reguläre Aufsichtsratssitzungen abgehalten.

Die vom Kreistag in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder haben ihre gesetzlichen Pflichten wahrgenommen und von ihren Prüfungs- und Auskunftsrechten hinreichend Gebrauch gemacht. So haben sie regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen bzw. im Verhinderungsfall den Vertreter beauftragt. Die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten von den Aufsichtsräten wurden nach Auffassung der Prüfung ernst genommen.

Nach Durchsicht der Protokolle sowie durch Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen konnte festgestellt werden, dass immer Beschlussfähigkeit vorlag und die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.
Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften angefertigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet worden. Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die gefassten Beschlüsse inklusive der Abstimmungsergebnisse sind darin vermerkt.

Die notwendigen Beschlüsse der kommunalen Gremien, entsprechend § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigsburg, wurden eingeholt. Herr Landrat Allgaier als gesetzlicher Vertreter des Landkreises hat sich bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlungen an die Regelung gehalten. Über den Verlauf der beiden Gesellschafterversammlungen im Jahr 2025 am 24.07. und 24.10. wurde ebenfalls eine Niederschrift gefertigt.

2. Zustimmungsvorbehalte

Im Gesellschaftsvertrag (§ 9) ist ferner geregelt, welche Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Geschäftsführung erledigt werden dürfen. Die Sichtung der Protokolle und der darin niedergeschriebenen Beschlussfassungen belegen, dass diese Regelungen beachtet wurden. Hierzu gehörten im Geschäftsjahr 2025 u.a. die Genehmigung des Wirtschaftsplans für 2026, mehrere Vergabeentscheidungen oberhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenze sowie die Bestellung und Abberufung von Prokuristen (siehe hierzu auch Kapitel III 4., S. 5).

Auch in Bezug auf die mittelbare Beteiligung an der HDG wurde die Einflussnahme durch den Kreis korrekt geltend gemacht. So hat der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 18.12.2025 in Bezug auf die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der HDG die Geschäftsführung der AVL beauftragt, als Vertreter der AVL in der Gesellschafterversammlung der HDG, der Feststellung des Jahresabschlusses und den weiteren damit verbundenen Beschlüssen zuzustimmen.

Der Landkreis hat sowohl in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 1 Ziffer 5), als auch im Kooperationsvertrag die Gesellschaft und die Geschäftsführung zu einer vertrauensvollen, loyalen Zusammenarbeit verpflichtet. Die Prüfung hat keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass hiervon abgewichen worden wäre.
Es kann somit festgehalten werden, dass der Landkreis seinen Einfluss, insbesondere über den Aufsichtsrat, gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 3 GemO ausreichend geltend gemacht hat.

3. Feststellung des Jahresabschlusses

Die Bilanzsumme und der Jahresüberschuss der AVL GmbH haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	Bilanzsumme	**Jahresüberschuss**
2019	41,54 Mio. €	16.942,02 €
2020	41,54 Mio. €	1.299.402,60 €
2021	69,98 Mio. €	6.186.260,57 €
2022	66,86 Mio. €	2.468.384,75 €
2023	69,67 Mio. €	5.210.760,40 €
2024	80,83 Mio. €	1.887.454,97 €
2025	78,58 Mio. €	3.556.088,72 €

Näheres zu den Kennzahlen des Jahresabschlusses 2025 erläutert der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 der Rödl Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln. Gemäß dem Prüfbericht vermittelt der Jahresabschluss 2025 ein zutreffendes Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Jahresabschluss 2025 mit dem Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers werden dem Aufsichtsrat in der Sitzung am 23.07.2026 vorgestellt. Ferner soll durch den Aufsichtsrat beschlossen werden, dem Kreistag zu empfehlen, dem Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der AVL zu beauftragen, den Jahresabschluss 2025 festzustellen und den Jahresgewinn an den BgA Betriebsaufspaltung des Landkreises Ludwigsburg auszuschütten.

Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2024, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 erfolgten gemäß § 103 a Nr. 4 GemO sowie § 10 des Gesellschaftsvertrags in der Gesellschafterversammlung der AVL am 24.07.2025. Zuvor hat der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 27.05.2025 per Beschluss dem Kreistag empfohlen, den Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung mit der Feststellung des Jahresabschlusses für 2024 und der Beschlussfassung, dass der Jahresgewinn 2024 an den BgA Betriebsaufspaltung des Landkreises ausgeschüttet wird, zu beauftragen.

VI. Zusammenfassung

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht hat die Betätigungsprüfung der AVL für das Geschäftsjahr 2025 gemacht. Bei der Betätigungsprüfung wird darauf geachtet, ob der Landkreis die ihm eingeräumten Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten in der Gesellschaft und den kommunalen Gremien beachtet und ausschöpft.

Es sind keine Punkte aufgefallen, die zeigen würden, dass die Vertreter des Landkreises ihre Aufgaben in den Unternehmensorganen nicht pflichtgemäß und sorgfältig erledigt hätten. Der Landkreis ist seinen Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht nachgekommen, die Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung wurden wahrgenommen und damit die besonderen Interessen des Landkreises gemäß § 104 GemO i.V.m. § 48 LKrO berücksichtigt.

Ludwigsburg, 17.07.2026

Stefan Fink